

Kanalisationsreglement der Gemeinde Jenins

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde Jenins erstellt und betreibt eine Ortskanalisation. Grundlage dafür ist ein von der Gemeindeversammlung und vom Amt für Umweltschutz Graubünden genehmigtes "Generelles Kanalisationsprojekt", das nach Bedürfnis ausgebaut wird.

HAUPT- UND ANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 2

Öffentliche Anlagen

Neuanlagen und Erweiterungen der Hauptleitungen (Groberschliessung) innerhalb der Bauzone gemäss Baugesetz Jenins sowie Generellem Erschliessungsplan 1:2000 erstellt, finanziert und unterhält die Gemeinde.

Art. 3

Private Anlagen

Die Anschlussleitungen zur Hauptleitung (Feinerschliessung) sind nach Anordnung der Gemeinde zu erstellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft, d. h. derjenigen Anschliesser, die die Neuanlage oder Erweiterung verursachen. Die Anschlussgebühr gemäss Art. 19 dieses Reglements wird davon nicht berührt.

Weitere Anschlüsse an Anschlussleitungen bedürfen der behördlichen Bewilligung. Die finanzielle Regelung bleibt der privaten Vereinbarung überlassen, doch wird die Anschlussgebühr gemäss Art. 19 dieses Reglements davon nicht berührt.

Der Unterhalt der Anschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers.

Art. 4

Durchleitungsrechte

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Erstellung der Ortskanalisation in den Bauzonen und, soweit sie zum Vorfluter oder einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) führt, auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen. Die Erwirkung von Durchleitungsrechten für Anschlussleitungen (Art. 3) ist Sache der jeweiligen Interessenten.

Jeder Haus- und Grundeigentümer ist verpflichtet, den Einbau von Kontrollschächten u. dgl. auf seinem Privateigentum zu gestatten, wobei seinen besonderen Wünschen Rechnung getragen werden kann.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die öffentliche Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 5

Handänderungen

Bei Handänderungen haften der Verkäufer und im Todesfalle die Rechtsnachfolger für die Einhaltung dieses Reglements solange, bis der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

Art. 6

Bewilligungspflicht
Aufsichtsrecht

Neue Anschlüsse an die Ortskanalisation sowie Änderungen an bestehende Kanalisationsanlagen sind bewilligungspflichtig.

Der Bauherr hat beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn nicht innert Jahresfrist mit der Ausführung begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde. Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung von Bewilligungen und Kontrolle der Anlagen kann jedoch keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 7

Anschlusspflicht
Grundsatz

Sämtliche Liegenschaften innerhalb der rechtsgültigen Bauzonen sind durch unterirdische Leitungen an die Ortskanalisation anzuschliessen. Liegenschaften ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone können vom Gemeindevorstand zum Anschluss auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn der Anschluss technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist. Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine setzen.

Die Baubewilligung für Neubauten kann nur erteilt werden, wenn der Anschluss hergestellt wird oder die Beseitigung der Abwässer auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Art. 8

Ausnahmen

Für Bauten und Anlagen, die aus zwingenden Gründen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können und für Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für diese aus anderen wichtigen Gründen nicht in Frage kommen, ordnet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz besondere Arten der Behandlung oder Ableitung auf Kosten der Eigentümer an.

Der Gemeinderat kann, gestützt auf eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz Graubünden, auf den Anschluss von Grundstücken mit landwirtschaftlichen Betrieben oder Grossgärtnereien dann verzichten, wenn die Abwässer in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf aufgespeichert und regelmässig landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 9

Einzelanschlüsse
Gemeinsame
Anschlüsse

Jedes an die Ortskanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen des Gemeinderates die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschrift anzupassen.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt, oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (durch Leitungserstellung und Unterhalt) durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeindevorstand auszuweisen.

Art. 10

Abwasserbegriff

Unter "Abwasser" im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 11

Entwässerungs-
systeme

Das Entwässerungssystem richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP).

Für Gebiete, welche gemäss GKP im Trennsystem entwässert werden, ist das Meteorwasser separat abzuleiten. Fremdwasser wie Kühl-, Brunnen-, Quell-, Sicker-, Drainage-, Bachwasser, etc. ist von der Schmutzwasserkanalisation fernzuhalten. Nicht oder wenig verschmutztes Meteorwasser von Dächern, Strassen und Plätzen ist, wo möglich, direkt in einen Vorfluter abzuleiten oder, wo es die geologischen Verhältnisse erlauben, versickern zu lassen. Der Gemeindevorstand kann entsprechende Vorschriften erlassen.

Art. 12

Benützungsbeschränkung

Das der Ortskanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die ARA schädigt, noch ihren Betrieb, Unterhalt, ihre Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Ortskanalisation zuzuleiten:

- a.) Gase und Dämpfe;
- b.) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c.) Geruchsbelästigende Stoffe;
- d.) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststücken, Komposthaufen und Abflüssen aus Futtersilos;
- e.) Grobe Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht und Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern etc.;
- f.) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen, Teer, etc.;
- g.) Öle und Fette, Bitumen und Teeremulsionen;
- h.) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°;
- i.) Säuren und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentrationen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines Gutachtens.

Art. 13

Aufhebung bestehender Anlagen

Mit Anschluss an die ARA sind unter Vorbehalt von Art. 12 und 14 die Abwässer ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation). Die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher Abwässer, sind innert vom Gemeinderat festgesetzter Frist ausser Betrieb zu setzen.

Art. 14

Industrielle und
gewerbliche
Abwässer

Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur in die Ortskanalisation mit anschliessender ARA aufgenommen, wenn es den Vorschriften entspricht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der privaten Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers das Gutachten einer unabhängigen Stelle einholen.

Die Beseitigung von industriellem Abwasser bedarf der Genehmigung des Amtes für Umweltschutz.

BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN**Art. 15**

Entwässerungs-
anlagen

Für den Bau und Betrieb der Ortskanalisation sowie der privaten Anschlussleitungen gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, die Richtlinien des VSA (Verband schweiz. Abwasserfachleute) und die Weisungen des von der Gemeinde beauftragten Ingenieurs.

Die Entwässerungsanlagen müssen in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf mindestens alljährlich durchzuspülen und zu reinigen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise nach Angaben der Gemeinde und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Die Gemeinde kann die Entschlammung und Reinigung der Abscheideanlagen selber übernehmen oder damit Dritte beauftragen. Der Gemeindevorstand setzt die Gebühr für die Entleerung und Reinigung fest.

BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE**Art. 16**

Bewilligungspflicht

Für die Anlage oder Abänderung einer Grundstücksentwässerung ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 17

Bewilligungs-
verfahren

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a.) Lageplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Parzellennummer, der Lage der Kanalisations-Hauptleitungen, der Anschlussleitung und der vorhandenen Werkleitungen.
- b.) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) 1:50 oder 1:100 mit Koten. Er muss enthalten:

Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparetwahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine etc.) nebst Lichtweite und Gefälle, Material der Ableitungen (Fallrohre, Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen etc.).

- c.) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zur Hauptleitung der Ortskanalisation. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in den genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

Art. 18

Kontrolle und
Abnahme

Die Fertigstellung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken mitzuteilen.

Die Anlage darf erst mit seiner Bewilligung eingedeckt und in Betrieb genommen werden.

GEBÜHREN

Art. 19

Gebühren

Zur Deckung der Baukosten und des Unterhaltes der Ortskanalisation, des Verbindungskanals zur ARA und der Beiträge an die Abwasserreinigungsanlage erhebt die Gemeinde Anschluss- und Benützungsgebühren. Eine besondere, von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Gebührenordnung zum Kanalisationsreglement regelt die Höhe der Gebühren.

Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Art. 20

Benützungsgebühr
Anschlussgebühr

Die Benützungsgebühr ist jährlich mit der Gemeindesteuerrechnung zu bezahlen.

Die Anschlussgebühr ist fällig:

- für bestehende Bauten mit Rechnungsstellung durch die Gemeinde
- für Neubauten bei Baubeginn auf Grund einer vorläufigen Einschätzung; endgültige Festsetzung und allfällige Verrechnung, sobald die Bewertung der GVA vorliegt.

Art. 20A

Besondere
Anschlussgebühren

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 21

Gesetzliches
Pfandrecht

Für Anschlussgebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 EGzZGB zu.

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Eidgenössische und
kantonale Vorschriften

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 23

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements zu gewähren.

Art. 24

Rekursrecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden. Alle Verfügungen und Entscheidungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 25

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet.

Er hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls wird vom Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren angeordnet.

Art. 26

Massgebende Richtlinien

Soweit dieses Reglement nichts vorschreibt, gelten

- die "Richtlinien" des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute und
- die "Leitsätze" für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurenverbandes.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 24. Januar 1997 in Kraft.

Der neue Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20A sowie die Anpassung bei Artikel 21 und 24 treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2009 in Kraft.

Art. 28

Übergangsbestimmungen

Für Anschlüsse an die Abwasserversorgung, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision erfolgen, gelten die Anschlussgebühren-Sätze nach bisherigem Recht.

Gemeinde Jenins

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Mathis Störi

Rita Bucher

Gebührenordnung des Kanalisationsreglements

Art. 1

Grundsatz

Gestützt auf Artikel 19 des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Jenins vom 24.01.1997 erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

Art. 2

Anschlussgebühr

Für Anschlüsse an die öffentliche Abwasserversorgung ist eine einmalige Gebühr von 2 % des Gebäudeneuwerts gemäss Schätzung GVA resp. des Ausbauwertes gemäss Schätzung GVA zu entrichten.

Bereits geleistete Anschlussgebühren werden voll angerechnet.

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird.

Für rein landwirtschaftlich genutzte Objekte, wie Ställe und dergleichen, deren Schmutzwasser ausschliesslich im eigenen Betrieb verwertet werden, entfallen die Beiträge. Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für Wohnräume, Torkel, etc.

Gebäude und Betriebsanlagen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstandes über eine eigene den gewässerschutzgesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserreinigungsanlage verfügen und die öffentlichen Anlagen nicht belasten, sind von den Gebühren ebenfalls befreit.

Art. 3

Fälligkeit Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist bei Neu- und Umbauten auf Grund einer provisorischen Berechnung vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt, sobald der Gebäudeneuwert der Gebäudeversicherung vorliegt.

Nach Ablauf der Zahlungstermine für Gebühren und Beiträge wird ein Verzugszins erhoben, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

Art. 4**Jährliche
Benützungsgebühr**

Zur Deckung der Betriebskosten der Abwasseranlagen wird jährlich eine Gebühr auf dem Wasserverbrauch erhoben. Falls eigene Wassergewinnungsmöglichkeiten ausgenützt werden, ist die Gebühr auch auf den Bezug aus der eigenen Wasserversorgung zu entrichten.

Der Gemeindevorstand setzt jährlich die Höhe der jährlichen Benützungsgebühr auf Grund des Unterhalts-, Verzinsungs- und Amortisationskontos (Spezialfinanzierung) innerhalb folgender Bandbreite fest:

Von 1.00 bis 2.50 Franken je m³ Frischwasserverbrauch (Wasserversorgung Gemeinde, eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung, etc.)

Art. 5**Schwimmbäder**

Sämtliche Schwimmbadfüllungen von Aussenbäder müssen zwingend über die Wasseruhr erfolgen. Ausnahmen sind vor der Füllung rechtzeitig schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. In diesem Fall werden die mutmasslichen Abwassergebühren zusammen mit den Wassergebühren der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 6**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde am 24. Januar 1997 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Die revidierte Gebührenordnung (Neufassung von Artikel 4 und neuer Artikel 5) wurde am 4. Mai 2009 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Gemeinde Jenins

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Mathis Störi

Rita Bucher

Bezugstarif Kanalisation Jenins

erlassen vom Gemeinderat am 25. Mai 2009 gestützt auf Artikel 4 der Gebührenordnung zum Kanalisationsreglements der Gemeinde Jenins.

Benützungsgebühren 2009 Fr. 1.60 pro m³ Frischwasserverbrauch

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Mathis Störi

Rita Bucher